

Oeffnungs-Nr. 18

Nr. 3. ab N 853 auf 2. April 1819

Frodt. in der Verwaltung der
Oeffn. Anst. Erzherz. Franz Joseph d. 20.
Juni. 1819.



16

eingekommen im Saif. Oberlandgericht am 8^{ten}
Oktbr. 1819.

Eröffnet das' Simeon Allen davon abgängig
empfahl nötig; daß Baum soligen untergeschick-
ten Tage zwischen Simmelfox geboren der woh-
soligen Herrn Generalmajor Georg Gustav
von Rennenkampff, namenslich von Herrn
Jacob Johann, Major Gustav Magnus
I. auf dessen Einholungswillen den General
Capitaine Paul von Klickew. und Leute-
mand Peter Friedrich Grabowson von Ren-
nenkampff, und den Frau Capitaine Marg-
aretha von Bruckefschell geboreni von Ren-
nenkampff, im offiz. Karabineroffizier Aufführung
ihres Herrn Gemahls, Oberstleutnant Carl von
Bruckefschell; und dem garnischiß von Capitaine
von Horowitz und Generalin Charlotte von
Rennenkampff, dem Frau Capitaine Detloff
von Baranoff, Marquise von Anthoniu, und
der Frau von Maydell geborene Natalie
Dorfelde, im Aufführung ihres Gemahls des

Lorenz
Eingekommen am 8. Oktbr. 1819
Im Kaiserlichen
Gesetz



Augel und Winge abgelegt ist, nachdem 1809 aufgelöst worden war und dann Pfarrkirche übernommen; nun angekommenen Schulen wiederauf, also) unzweckmäßig, mit dem Verlust der nach Tuttomeygi, verfolgt von mir jetzt seit den letzten Revisionen abgesammelt, mit dem Griffe Groß Ruda abgesetzt und man geht an das große gesamte Ende rafft, mit dem vollständigen zusammen, wie auf mir einem, ebenfalls früher liegenden, man beiden kontrastierenden Gütern unterscheiden zum Griffe gesamten Inventario, frische und fragi, was allen sogenannten abgerissenen Gymnasien, Seminarien, Realethen und Läden, ausser den noch Pfarrkirchen übernommenen Pfeilen auf für allezeit bestehende Abhandlungen Adelskunst Es wird sagbar, mit allen den oben genannten Realen, Freischulen und Gewerbeschulen, in denen bislangen Gymnasien und Mäzen, Adelskunst, so wie das Griffe abgelegt beobachten zu können, werden oder Kreise nach fester bestehen und beweisen werden kann, sollen und mögen, nicht in um mit allem was noch

* zwei

Gemeinhalt: der Schriftsteller Abgabt mit

swa zu jöldigen Gulf Reffen nach
gewonnen werden kann und may, an
deren Spenderin Katharina von Maydell waren
in Dersfelden, davon fehlen nur Goldmünzen,
auf uns nam Johanny die sie ja frey ist von
Anfang vñ ihres Leis mehr Lehn neij' nien.
der belgischen Pfennig, um nun für nien xi.
von Pfandpfilling man 45000 R. Silber Münze
zwey Fünf und Vierzig Tausend Rubel
Silber Münze und 1000 R. B. A. zwey Ein
Tausend Rubel Banco Assegnation wenes
1000 R. Silb. Mz und 1000 B. A. zwey Ein
Tausend Rubel Silber Münze und Ein Tausend
Rubel Banco Assegnation für das Errente-
rium zu bewusst sind, waleig' nicht doch der
Frau Pfandmünze franzößisch obsteht, von
dem Pfandpfillinge von 44000 R. Silb. Mz
für das Gulf beläßt, die zuletzt zu gestanden
12000 R. S. M. sowohl an Capital wie an je
dermaligen Zinsen nach rigorem Maßl. ent-
weder in Silber Münze oder nach dem aus-
drücklich 150 prozent franzößischer Aufzeh-
re, ganz oder zum Teil in R. B. Banco
Assegnis.

dem Geistl. producirem Original, facta

Г. 1816 ГОДА ПБНЯ
СО ВОЛОСКИ

Absignation, muss man nun
das Gage in Banco Absigna-
tion gezeigt werden sollte, mit
Dreyfzig Tausend Rubel Banco Absignation zu
bezahlen.

2.

In Bezeichnung eines Pfandbriefes gezeigt
wurde, dass der Name vom Pfandbriefen
dass die freie Abschaffung der bestehenden Pfandbriefe
der dritten Erneuerung der negativen Darlehen von 8000
R. Silb. Mz. und mehr nicht für den erforderlichen
Zahlungsbetrag der im ersten Schriftsteller obliegenden
Abschaffung, d. h. zufolge vom Pfandbriefe bei
Unterschrift des so Eastmarkes zum nämlichen
Summe von 8500 R. Silb. Mz. und Ein Tausend
Rubel Banco Absignation und da dieser Zahlung
nichtig geschrieben worden so quellen Ver-
pfändung über die nichtig geschriebene Zahlung
gewinnt Ach Tausend Fünfhundert Rubel
Silber Münze und Ein Tausend Rubel Banco
Absign. in beschr. und bindigen Form bestellt
S. Das Kap von 28500 R. Silb. Mz. wird
mit dem in jedem Falle zu zahllenden
Zinsen für das Gage mit Pfandbriefe Kapital
folgenden maßen beziffert: ohne

U. f. a.
Collatione, möglichst nähern kann

Pfandzinsen verhindert pfandzinslos
 jenes unter Verpfändung ihres point-
 lichen Vermögens in specie ohne gegen Ende in
 den Gutsbau Klosterhoff mit Penningege Pro-
 den Vermögen nur 15000. R. Silb. Münze in
 folgenden Gewinnen sowohl die Capitalien, als
 auf die jahresmaligen Zinsen zu rasten, auf
 den 1. März 1812. R. 3300. S. M.
 den 1. März 1813. . 3300. —
 den 1. März 1814. . 3300. —
 den 1. März 1815. . 3300. —
 den 1. März 1816. . 3300. —
 den 1. März 1817. . 3000. oder 7500. R. B. A.
 den 1. März 1818. . 3000. oder 7500. R. —
 den 1. März 1819. . 3000. oder 7500. —
 den 1. März 1820. . 3000. oder 7500. —

R. 28500. Silb. M.

Und es ist über die jahresmalige Pfandzins-
 lung am Capital und Zinsen um große Verluste
 zu gewarnt. 3.

Zur Fortsetzung für die Erfüllung dieses
 Verbindlichkeiten, willigen Verpfänders darin
 daß dieser Pfandzinsmann bei einer Allerhöchst
 befohligen Pfandzinsen Verlusten Ersatz
 empfehlt in so großem Maßstaat in Rücksicht

Banko
und günstigstend ist. — S. m. C. —

Ban ro-Aofian auf uns, als nach Verhandl.
gaff noch auf das Gute Ruda gegeben werden
kann, jedoch darf dieses Darlehen nur zum Er-
zatzung des Pfandgehilfes angewendet werden,
um wiederkommen derselben Pfandgehilfe zu
stellen so ist besondere Pfandgehilfe zu ver-
ordnen alle Pfandgehilfen sind auf den
Ruf zu einzurichten, wodurch vom Pfandgehilfen
in die Ausnoffaktion des Pfandgehilfes Rücksicht
zu nehmen auf den Einrichtungsraum, ausserdem

4.

Für den geringsten Pfandgehilfing den wahren
Wert des Gutes beweist, so wird der Name
Pfandgehilfen freigegeben, durch Pfand-
gehilfes weisbar ist das Laßt dem Pfand-
gehilfes wann er ihm gefällig, und auf den Ver-
gleichsgericht besondere Einwilligung zu bedürfen
indem dieser nimmt und beweist, dass es ent-
sicher auf das Mollkammergericht anfällt, in
nunmehr Janfanrecht zu verwandeln, und auf das
Gute Groß Ruda als Kauflich acquirirell gegen
gezeichnet zu lassen, um werden abzubauen die desseß
Kreis zu gestatten Kaufleute von beiden contrahenten
Städten zum Salts veranlassiget zu tragen.

Lundenburg ist drittes Attestat.

5.

Sollte dieser Entwurf schon während des Pfands
nicht in einem Kauf verhandelt werden, so habe
Möglichkeiten, wann für dieses Guß dann in der etwa
anlohn sollen, kein Güteschein dieses Gußes den
ganzem Pfandgläubiger, so ein ausfalls gezeichnet und
innerhalb gebüttende Mollionationen, eben gleich-
zeitig auf einem Ende kann an Gußformen nicht
ausfallen.

6.

Da mein Pfandgläubiger bereits in den vorstehenden
Capit. des Gußes Groß Pruda gehoben sind die
~~Leute~~
Den Gußform gegen Dieselbe anzufindet, auf
dies Inventarium und mehr sonst nachzusehen,
gewöhnlich überholbar ist, so erüthert folgende für
mehrheit über die misslichen und kontroversemfigen
Güteschein des Gußes Groß Pruda nicht Ad- und
Dependentien und nach dem fristig geöffneten
Pakettwurzeln, wir auf die specificirten
Inventarii und den zu diesem Guß gehörigen
ist anzufindigen Dokumente und Belegefaffen

7.

Oberhaf auf den 8. I. desd. Entwurfs zu Grun-
de gelegten Verzeichniß dem noch jetzt an den
Guß Groß Pruda gehörten Paketen Maassen
mit Ein Hunderd und Drey Mannsche Paket

also -
tum & Publicum unter ihm

abgegeben werden, so verbindet sich daraus ^{die} Plan
nur noch darum alle andere, für mögliche Ma-
nara fassen wir sie wollen, ebenso wie wir oder einer
der aufenliegenden Wände, für alle in dem Saalraum
gegen nach 1705 ab zu dem Gölle Groß Pruda ge-
mig aufgenommen. Ein Hundert und Dreißig
Polen, die ganz nahezu Revision zu unterstellen
sind die falls noch vorhandendem Thile irgend eine
Raufräumung zu machen; nach rückwärts Polen
Revision ist jedoch davon abzusehen wie es fließt
nur für die mindestens in Pruda befindliche Reihen
zählt die Abgaben zu Brüggen. Dagegen an-
höheren Provinzlanden kann Planrevision
früher und weiter als die Belegung ist, und den
Fulldomegg gegeben. Wahrlich bis zu uns ist März
1815 allein die Dreißig Jahre zweijährig
langes Lagerfolg an den von dem Gölle Tetto
meig jedermal anzunehmende Polen, ferner Pa-
geln, und abfischen zu lassen, nüchtern und
zweijährig faden in derselben Mindestzeit.

8.

Der vorhin aus der Landesfuerst alle von den
Görs abfängt und den Gölle Groß Pruda an,
für folbrig ob zu bestimmen, so gäblich

Die Abgaben sind zu den jährlichen

abgerissene, gegenwärtige und zukünftige
Abgaben für meine Dienste haben, was
für wollen, und kann finden. diejenigen Gute etwa
an den aufzuerden werden allein.

9.

Als bei Empfangung, Entfernung und
Proklamation dieser Contrahenten verfallende
gründ- und außengewöhnliche Kosten trage ich vom
Königreich allein.

10.

Für alle die nach dem Proklamation
und Verordnungen, für meine und meines Nacho
mutter, und mir selbst, oder mich und einem
anderen Geweide zuvor - welche veranlaßt
durch Landesproklamationen ein beigekommen ist
Großbritannia formire werden mögen, seien
jedemzeit respektive Abrechnung, nicht für alle
und alle für einen nur der Verpfändung ihres
jedemzeitlichen Vermögens und des meinigen Eigentums
Zufüllung die rechtmäßige Gewahr, und wohlgemerkt
dass Königreich gründ- und außengewöhnliche
in allen fällen zu vernehmen, und gegen jeden
Königreichs aufzuerden; auch verhindert
sich vom Appellationskammer aufzuhören so als

und das oben genannte Secretarii

stand im Laufe der naissen Jurisdictio
finalis Parochialen Pfarrherrn Oberland
gewiss um die Zusicherung und Proclama-
tion aufzunehmen. Zu mehreren Beding-
ungen dieses Vertrags aufzugeben sind
Entlastungen für sich, seine Freien und Frei-
leute nicht allein und jenen Einflüssen, fin-
den und Russowollfahrt, überfaßt,
insbesondere den Gewerbe des Stroms, der
der Verherrlichung, das Land und Menschen
durch alte Windgeschwindigkeit und das un-
gewöhnliche Einkommen, der Russowollfa-
hrts des Friedens mit den Kriegerin-
gen in den vorigen Krieg, und daß
eine allgemeine Ausschließung nicht gelt,
worauf nun besondere Ausfange-
gungen, und ist daher durch Einkauf
was Familien contraferirenden Freiheit
und Entlastungen ausreichend und re-
spektive das Einkommen und demselben nach
so in anderem gewogen gegen-
wart und fortwährend bestreit.

Entwurf, auszufertigen von und

Im geschlossnen Prival den 29. J^un^t Ein
Taufend Achthundert und Elf

Jacob von Rennenkampff
als Herzogin ^{E.B.} _{sub.}

Paul von Kletten
als Kommandeur des zweiten
Major und Ritter Gutsad
von Rennenkampff als
Herrin ^{E.B.} _{sub.}

Sister von Rennenkampff
als Herzogin ^{E.B.} _{sub.}

Carl von Bruckfechtell
als offizier Brignall
als Herzogin ^{E.B.} _{sub.}

Dethof von Barenoff
gräflich conßilurter
Kommandeur der Freikompanie
Charlotte von Rennenkampff
als Herzogin ^{E.B.} _{sub.}

Natalie von Maydell
geborene von Dörfelde
als Pfandmutter ^{E.B.} _{sub.}

Georg von Maydell
als offizier Brignall ^{E.B.} _{sub.}

Er Maydell
als Junge ^{E.B.} _{sub.}

Magdal
als Junge

Paul von Rennenkampff
als Junge ^{E.B.} _{sub.}

Carlo Maydell
als Junge ^{E.B.} _{sub.}

No 1077. —

Prival Laffano, den 13. Aug^ot, 1817. —

ad Mandatum publ.
H. Krause
Civil. Consul. Synd. & Cons.